

Die ist eine Übersetzung: Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

## Gesetz vom 22. Juli 2008 über die Zugänglichkeit von öffentlichen Räumen für Menschen mit Behinderung in Begleitung von Assistenzhunden

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

nach Anhörung unseres Staatsrates;

mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung vom 1. Juli 2008 und des Staatsrates vom 11. Juli 2008, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

*ordnen an:*

### **Art. 1.**

Als Assistenzhunde im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Hunde, die einen Menschen mit Behinderung unabhängig von der Art seiner Behinderung begleiten, und speziell ausgebildet sind oder gerade ausgebildet werden, um die von ihnen begleitete Person unterwegs und bei alltäglichen Handlungen zu unterstützen.

### **Art. 2**

1. Offizielle Dokumente, die die Ausbildung eines Hundes zum Assistenzhund bescheinigen und von einem von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ordnungsgemäß zugelassenen Ausbildungsdienst ausgestellt wurden, werden automatisch vom Familienminister anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf einfachen Antrag des Hundehalters an den Familienminister.

2. Die Entscheidung, mit der die Anerkennung gewährt wird, wird auf dem vorgelegten Dokument vermerkt.

3. Die Anerkennung wird durch eine Medaille für Assistenzhunde dokumentiert. Eine großherzogliche Verordnung kann das Erscheinungsbild und die Bedingungen für den Erhalt von Medaillen für Assistenzhunde festlegen.

### **Art. 3**

Auf Vorlage eines Zertifikats, das den Hund als Assistenzhund in der Ausbildung ausweist und von einem Ausbildungsdienst ausgestellt wird, der von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ordnungsgemäß zugelassen ist, wird dem Halter, dem Ausbilder oder der Pflegefamilie des Hundes von der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Familie und Integration eine vorläufige Medaille ausgehändigt.

### **Art. 4**

Der Halter, der Ausbilder oder die Pflegefamilie des Assistenzhundes muss in der Lage sein, auf Anfrage die Ausbildung des Tieres nachzuweisen, indem sie entweder eine offizielle Bescheinigung über die Ausbildung des Assistenzhundes oder die Medaille vorlegen, die den Hund entweder als Assistenzhund oder als Assistenzhund in der Ausbildung ausweist.

### **Art. 5**

1. Jeder Assistenzhund, der einen Menschen mit Behinderung, seinen Ausbilder oder seine Pflegefamilie begleitet, ist berechtigt, Zugang zu Transportmitteln zu erhalten, zu öffentlich zugänglichen und gemeinschaftlich genutzten öffentlichen oder privaten Orten sowie zu solchen, an denen eine berufliche, ausbildende oder sozialpädagogische Tätigkeit stattfindet.

2. In einer großherzoglichen Verordnung können Ausnahmen von dieser Regel für bestimmte Räumlichkeiten festgelegt werden, die sich nur auf Gründe stützen dürfen, die von spezifischen Anforderungen an die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit abgeleitet werden.

#### **Art. 6**

Die Anwesenheit des Assistenzhundes an der Seite des Menschen mit Behinderung, seines Ausbilders oder seiner Pflegefamilie darf nicht zu zusätzlichen Kosten bei Diensten und Leistungen führen, auf die Anspruch besteht.

#### **Art. 7**

1. Wer den Zugang zu Transportmitteln, zu öffentlich zugänglichen und gemeinschaftlich genutzten öffentlichen oder privaten Orten sowie zu den Orten, an denen eine berufliche, ausbildende oder sozialpädagogische Tätigkeit für Assistenzhunde stattfindet, verweigert, wird mit einem Bußgeld von 250€ bestraft.

2. Die gebührenpflichtige Verwarnung kann von Beamten der großherzoglichen Polizei ausgesprochen werden, die vom Generaldirektor der großherzoglichen Polizei dazu ermächtigt wurden.

Die gebührenpflichtige Verwarnung ist an die Bedingung geknüpft, dass die rechtsverletzende Person sich entweder bereit erklärt, das Verwarnungsgeld unverzüglich an die Beamten zu zahlen, oder, wenn die Verwarnung am Ort der Begehung der Rechtsverletzung nicht übergeben werden kann, dass sie innerhalb der gesetzten Frist entrichtet wird. In diesem zweiten Fall kann die Zahlung bei der großherzoglichen Polizeidienststelle oder durch Überweisung auf das angegebene Post- oder Bankkonto erfolgen.

Die gebührenpflichtige Verwarnung wird durch einen gewöhnlichen Bußgeldbescheid ersetzt:

- wenn die rechtsverletzende Person nicht fristgerecht bezahlt hat,
- wenn die rechtsverletzende Person erklärt, dass sie nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Gebühr(en) zu zahlen,
- wenn die rechtsverletzende Person zu diesem Zeitpunkt minderjährig war.

Etwaige Mahnkosten sind Teil der Gebühr.

Die Zahlung der Gebühr innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem die Rechtsverletzung festgestellt wird, hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

Wurde die Gebühr nach diesem Zeitraum entrichtet, so ist sie im Falle eines Freispruchs zu erstatten und im Falle einer Verurteilung mit der verhängten Geldstrafe und etwaigen Gerichtskosten zu verrechnen.

#### **Art. 8**

Wenn die gebietsfremde, nicht in der europäischen Gemeinschaft ansässige, rechtsverletzende Person die gebührenpflichtige Verwarnung nicht an dem Ort bezahlt, an dem die Rechtsverletzung begangen wurde, muss sie den Beamten der großherzoglichen Polizei eine Summe zahlen, die die Geldbuße und die eventuellen Gerichtskosten decken soll. Der Betrag wird beim Kassenbeamten des zuständigen Friedensgerichts hinterlegt. Der Betrag darf 500 € nicht überschreiten.

Ordnen an, dass dieses Gesetz im Memorial veröffentlicht wird, damit es von allen Beteiligten ausgeführt und eingehalten wird.

Die Ministerin für Familie und Integration,  
**Marie-Josée Jacobs**

Port Douglas, den 22.Juli 2008.

**Henri**

Parlamentsdok. 5738; ord. Sitzung, 2006-2007 und 2007-2008

rechtsunwirksam\*